

Satzung der Gemeinde St. Michaelisdonn über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet "Schlehen-, Sanddorn- und Ginsterweg, vom Feldrain im Osten bis Sandleiden im Westen"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.09.2009 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet "Schlehen-, Sanddorn- und Ginsterweg, vom Feldrain im Osten bis Sandleiden im Westen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Dithmarscher Kurier am 16.01.2009 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2009 wurde nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 23.06.2009 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2009 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.08.2009 bis 10.09.2009 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.08.2009 durch Abdruck in der Dithmarscher Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.09.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 15.09.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

St. Michaelisdonn, den _____
Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

_____, den _____
9. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

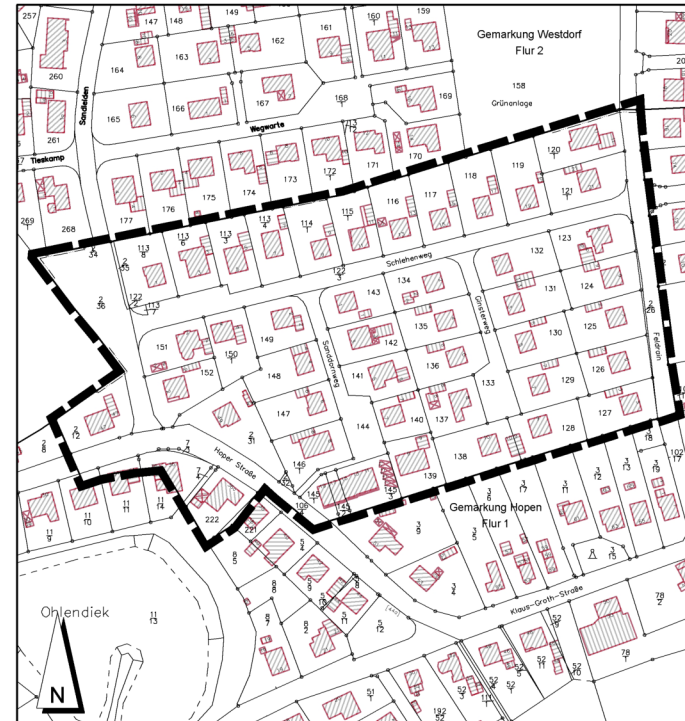
St. Michaelisdonn, den _____
Bürgermeister
10. Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

St. Michaelisdonn, den _____
Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990/93


Maßstab 1:2.000



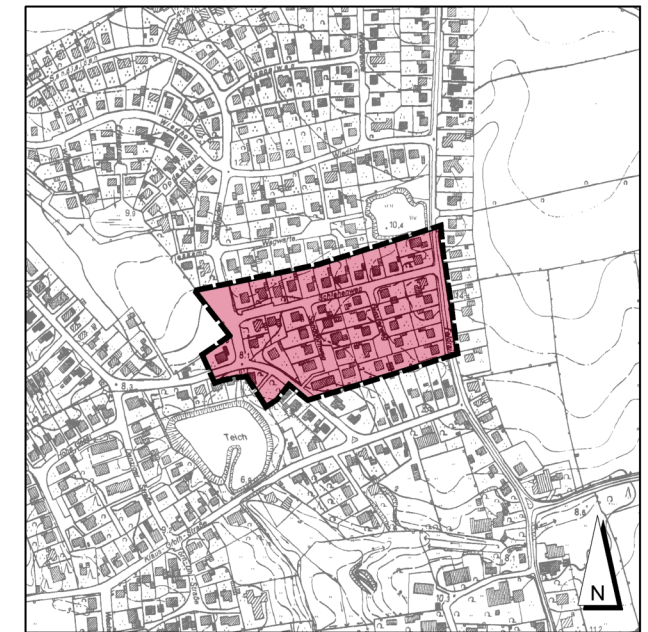
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Kreis Dithmarschen, 18.03.2009
Kreis Dithmarschen - Gemeinde St. Michaelisdonn - Gemarkung Hopen - Flur 1 und Gemarkung Westdorf - Flur 2

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB

Übersichtskarte



Stand: § 10 BauGB, 05.05.2009

Maßstab 1:5.000

Satzung der Gemeinde St. Michaelisdonn über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13

für das Gebiet "Schlehen-, Sanddorn- und Ginsterweg, vom Feldrain im Osten bis Sandleiden im Westen"